918 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tauernautobahn-Finan-zierungsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Ausweitung des Tauernautobahnprojekts, und zwar durch Vollausbau der Freilandstrecken, Zusatzspuren bei Steigungen über 3 %, Bau des Knotens Ennstal (Altenmarkt) und Bau der Anschlußstrecke Rennweg-Gmünd erfolgen. Dazu ist eine Erhöhung des Grundkapitals der mit der Herstellung, Erhaltung und Finanzierung betrauten Aktiengesellschaft sowie eine Erhöhung der Zuschüsse der Länder Kärnten und Salzburg vorgesehen. Der Haftungsrahmen des Bundes soll auf insgesamt höchstens 10,88 Milliarden Schilling an Kapital und einen gleich hohen Betrag für Zinsen und Kosten erhöht werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Bestimmungen des Art. I Z. 6 bis Z. 9 (Haftungsübernahme des Bundes) sowie des Art. II (Vollzugsklausel), soweit sich diese auf Art. I Z. 6 bis Z. 9 beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tauernautobahn-Finanzierungs-gesetz geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundes-rates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

Schickelgruber Berichterstatter Seidl Obmann